Überlieferungsprofil Film

I. Allgemeine Grundsätze und gesetzlicher Rahmen

Die Sicherung des deutschen Filmkulturerbes ist eine zentrale Aufgabe des Bundesarchivs, sie umfasst den Film staatlicher wie privater Provenienz.

Das Überlieferungsprofil schafft die Grundlage für eine systematische Überlieferung von Filmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und bildet damit zugleich die archivischen Arbeitsprozesse Übernahme, Bewertung und Erschließung sowie die öffentliche Zugänglichmachung nachhaltig ab.

Auf Grund der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit und des daraus erwachsenen Anspruchs des Bundesarchivs als nationales Zentralarchiv steht die Sicherung und Nutzbarmachung, der amtlichen Überlieferung im Vordergrund. Ergänzt wird die Überlieferung durch nicht staatliche Filmproduktionen und filmbezogene Unterlagen, die gleichwohl von zentraler bzw. nationaler Bedeutung sind. Die Abbildung des nichtstaatlichen Filmerbes erfolgt weitgehend über die Umsetzung von § 49 FFG, welcher dem Bundesarchiv die Übernahme aller mit Mitteln der Filmförderung des Bundes geförderten Filme überträgt. Damit trägt das Bundesarchiv seinem Auftrag einer gesamtgesellschaftliche Überlieferungsbildung Rechnung.

Filme sind eine Quellengattung für sich. Darüber hinaus ergänzen sie die schriftliche Überlieferung sinnvoll bzw. können sie auch bisweilen ersetzen. Gleichzeitig ergänzen Bilder, Töne und Schriftgut wiederum die Filmüberlieferung, indem sie z.B. Informationen zum Entstehungsprozess enthalten. Zum einen ist es im Rahmen der Überlieferungsbildung notwendig, Entstehungszusammenhänge nachzuvollziehen, um kohärente Bewertungsentscheidungen zu treffen. Zum anderen sind Entstehungszusammenhänge nachvollziehbar zu halten, um die Zugänglichmachung auf eine solide Basis zu stellen und damit zugleich insbesondere eine quellenkritische wissenschaftliche bzw. filmkundliche Auswertung und Verwertung des Mediums zu gewährleisten. Das Überlieferungsprofil Film berücksichtigt daher sämtliche Unterlagenarten sowie parallel entstandene Überlieferungsstränge.

Die Überlieferungsbildung im Bundesarchiv unterliegt rein fachlichen Überlegungen. Sie orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Überlieferungsbildung sowie den archivfachlichen Grundsätzen und Kriterien.
Auf Grund der für den Film typischen Überlieferung in Form von Filmkopien, die als abweichende Fassungen, Versionen und Bearbeitungen bzw. Materialarten etc. vorliegen können, kommt der Abstimmung mit anderen filmarchivischen und kinemathekarischen Einrichtungen erhöhte Bedeutung zu. Dies sind in erster Linie die Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, da der Fokus der Überlieferungsbildung auf dem „deutschen Film“[1] liegt. Denn aus dem Bundesarchivgesetz ergibt sich im Kern die verbindliche Festlegung der Zuständigkeit im Hinblick auf die öffentlichen Stellen der im Zeitverlauf bestehenden gesamtdeutschen Gebietskörperschaften seit 1867/1871 bis 1945 bzw. Bundesrepublik Deutschland und DDR mit den jeweiligen Besatzungszonen einschließlich der Parteien und Massenorganisationen der DDR (§ 3 Abs. 2 S. 1 BArchG). Darüber hinaus darf das Bundesarchiv nach § 3 Abs. 3 BArchG Filmunterlagen anderer Stellen bzw. nichtöffentlicher Einrichtungen und natürlicher Personen als Archivgut des Bundes übernehmen oder erwerben.
Bei Umsetzung seiner Überlieferungsziele ist das Bundesarchiv generell bestrebt, proaktiv vorzugehen, um die frühzeitige und damit möglichst verlustfreie Übernahme der Unterlagen von bleibendem Wert als Archivgut des Bundes zu gewährleisten. Dies gilt im Grundsatz auch für den Bereich Film, auch wenn die spezifischen Grundvoraussetzungen und Bedingungen

[1] Zur Definition siehe: https://www.filmportal.de/seite/was-ist-ein-deutscher-film

dieser Quellengattung die Aufgabe außerordentlich komplex und diffizil machen. Das betrifft nicht zuletzt die Archivfähigkeit der Filmkopie, d.h. deren technische Eignung zur Archivierung, insbesondere hinsichtlich der archivfähigen Datenformate.[2] Die Archivfähigkeit ist ein Kriterium der Feststellung des bleibenden Wertes, das mit anderen abzuwägen ist. Zweifel hinsichtlich der Archivfähigkeit müssen nicht zwingend zum Ausschluss der Archivwürdigkeit führen. Hier bei sind die Kosten und Aufwände zur (Wieder-)Herstellung der Archivfähigkeit in der Gesamtheit der Bewertungskriterien und Übernahmemotive zu gewichten.
Die Feststellung des bleibenden Wertes (Bewertung) liegt in der Verantwortung des Bundesarchivs als einer neutralen Stelle und erfolgt im Benehmen mit den abgebenden Stellen. Dem Bundesarchiv steht letztlich eine weisungsfreie Entscheidungskompetenz (Bewertungshoheit) über den bleibenden Wert zu. Dieser Entscheidung liegen archivfachliche Kriterien (siehe Anhang) zugrunde, die sicherstellen, dass die Bewertung objektivierbar, nachvollziehbar und kohärent ist, auch im Hinblick auf die Überlieferungsbildung in den Bereichen Bild, Ton und Schriftgut.

Kriterien der Überlieferungsbildung

Das Bundesarchivgesetz, § 1 Abs. 11, definiert Unterlagen von bleibendem Wert als

„Unterlagen,
„a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt
aa) für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen,
bb) für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder
cc) für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung, oder
b) die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind“.

Zu a)

Neben der jeweiligen kineastischen, d.h. kulturellen Bedeutung, haben Filme einen besonderen Quellenwert, indem sie „Lebenswelten“, Wertvorstellungen, gesellschaftliche und soziale Normen, die beschreiben, was übereinstimmend oder mehrheitlich gedacht, gefühlt, erwartet wird, das Sozialverhalten und kulturell bedingte Verhaltensweisen, politische Meinungen sowie den „Zustand“ (Mode, Sprache, Umgang, Design etc.) der Gesellschaft bildlich widerspiegeln. Die Frage, inwieweit eine Quelle gesellschaftliche Prozesse widerspiegelt, ist – wie letztlich immer - quellenkritisch zu hinterfragen. Ein Film kann gleichsam dokumentarisch Ereignisse, Zustände, Gegebenheit, auch Phänomene abbilden, diese aber auch verzerren, schönfärben, überzeichnen. Weil etwas in Film nur oft genug gezeigt wurde, könnte es als zeittypisch angesehen werden – und sei es nur die Gestaltung des Wohnraums, die Haartracht, der Wortgebrauch, aber auch Gepflogenheiten im sozialen Umgang können davon betroffen sein.

Filme können die Wahrnehmung gegenwärtiger wie vergangener Ereignisse lenken und damit sehr nachhaltig das Geschichtsbild der Bevölkerung prägen. Sie können das Erinnern und

[2] Die Möglichkeiten des Bundesarchivs, hier proaktiv tätig zu werden, sind auf den anbietungs- bzw. abgabepflichtigen Bereich beschränkt. § 5 Abs. 3 Satz 3 BArchG bestimmt, dass das Datenformat im Einvernehmen mit der abgebenden öffentlichen Stelle des Bundes festzulegen ist, sofern für die Übermittlung kein verbindlicher Standard festgelegt wurde. § 49 Abs. 1 FFG verlangt von den Herstellern oder Verleihern eines nach FFG geförderten Filmes die Übereignung des Filmes in einem archivfähigen Format. Was unter einem archivfähigen Format zu verstehen ist, regeln gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 FFG Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Aushändigung der Einlagerungsbestätigung an Filmhersteller hat daher nur zu erfolgen, wenn der Film in dem geforderten Format abgegeben wird.

Gedenken beeinflussen, wenn nicht gar manipulieren und ggf. auch weitergehend auf die Gesellschaft und gesellschaftliche Prozesse einwirken.

Neben der filmkundlichen und filmhistorischen Auswertung ist daher das Medium Film auch als Quelle diverser Forschungszweige unerlässlich.

Filmaufnahmen, die im Rahmen amtlicher Tätigkeit produziert wurden, können der Nachvollziehbarkeit vergangener Ereignisse und Entscheidungen aber auch der Vorbereitung bevorstehender Maßnahmen oder Entscheidungen öffentlicher Stellen dienen. Maßgeblich ist hier vielmehr die zu erwartende Relevanz, die eine vergangene amtliche Entscheidung für Gegenwart und Zukunft noch haben kann (Prognoseentscheidung).

zu b)

- § 49 FFG (§ 21 FFG a.F.) regelt die Übernahme von geförderten Filmen durch das Bundesarchiv. Eine Bewertung findet hierbei nicht statt. Hier ist jeweils zu entscheiden, ob und in welcher Dichte ergänzende Unterlagen, die insbesondere für die wissenschaftliche bzw. filmkundliche Auswertung und Verwertung der Filme notwendig oder zweckmäßig sind, übernommen bzw. erworben werden können. Außerdem entscheidet das Bundesarchiv, welche Priorität den Filmen bei der weiteren Bearbeitung, insbesondere im Rahmen der Digitalisierungsstrategie und sonstiger Sicherungsmaßnahmen zukommt. Auf Grundlage des BArchG werden die Struktur und die kreativ-künstlerische Qualität der deutschen Filmproduktion auf Dauer gesichert.

- Die Übernahme von Filmen und Filmbegleitmaterialien nach § 3 Abs. 3 BArchG folgt den Kriterien dieses Überlieferungsprofils.

II. Überlieferungsbereiche

1. Filme, die seitens der öffentlichen Stellen des Bundes (Begriffsbestimmung in § 1 Nr. 9 BArchG, wozu auch sog. gemischtwirtschaftliche Unternehmen, wie die Deutsche Bahn AG gehören) im Rahmen der Aussonderung angeboten bzw. im Zwischenarchivverfahren abgegeben werden. Hinzu kommen Filme der Stellen der Rechts- und Funktionsvorgänger der Bundesrepublik Deutschland seit 1871. (praktisch seit 1895).

2. Filme öffentlicher Stellen der DDR (einschließlich der Volkseigenen Betriebe), der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Parteien und der mit diesen verbundenen Organisationen.

3. Der Abgabepflicht nach dem Filmförderungsgesetz (§ 49 FFG § 21 a.F.) unterliegende Filme.

4. Filme anderer öffentlicher Stellen sowie aus privater Provenienz, insbesondere von Verbänden und Vereinen, die nach Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 BArchG auf vertraglicher Grundlage als Archivgut des Bundes übernommen werden.

Fazit

Das Bundesarchiv übernimmt Filmmaterial auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzt wird die staatliche Überlieferung durch Filmmaterial nichtstaatlicher Provenienz, wenn diesem bleibender Wert im Sinne der Überlieferungsziele des Bundesarchivs zukommt bzw. § 49 FFG zur Anwendung kommt.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis archivfachlicher Kriterien (siehe Anhang), die sowohl inhaltlicher als auch formaler Natur sind und ganz wesentlich auf die Interessen der vielfältigen Nutzergruppen und Nutzungszwecke ausgerichtet sind.

Die filmarchivische Überlieferungsbildung dokumentiert das deutsche Filmkulturerbe von 1895 bis in die Gegenwart.

III. Ergänzende Unterlagen (Filmbegleitmaterialen)

Das Filmarchiv übernimmt wie einleitend dargelegt auch ergänzende Unterlagen, denen im Hinblick auf die filmische Überlieferung bleibender Wert zukommt, die insbesondere unverzichtbar für die quellenkritische Analyse und wissenschaftliche Auswertung von Filmen sind. Dies umfasst insbesondere Fotos, Plakate, Drehbücher, Noten, Verleihkataloge, Programme, Zeitungsausschnitte, Rezensionen, Broschüren, Untertitellisten, Produktionsunterlagen, Zensur- und Zulassungsunterlagen.

Das Bundesarchiv übernimmt darüber hinaus Filmbegleitmaterialien, zu denen (noch) keine filmische Überlieferung im Bundesarchiv vorhanden ist. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützt im Rahmen der kulturellen Filmförderung künstlerisch ambitionierte Filme verschiedener Sparten, die Entwicklung von Drehbüchern sowie den Filmverleih durch unmittelbar projektbezogene finanzielle Maßnahmen. Derart werden sowohl die Entwicklung und Herstellung programmfüllender Spiel-, Dokumentar- und Kinderfilme als auch Kurzfilme gefördert. Im Zuge der Antragbearbeitung entstehen beim Bundesarchiv bzw. der Filmförderungsanstalt vielfältige Unterlagen.

Regelmäßig kommt bleibender Wert Anträgen und Drehbüchern zu, die dem Bundesarchiv oder der Filmförderungsanstalt von den Antragstellern übermittelt werden, auch wenn die entsprechenden Projekte nicht gefördert wurden, da die Förderung nicht denselben Kriterien wie die Feststellung des bleibenden Wertes (s.u. Bewertungskriterien) unterliegt.

Besonderen Stellenwert nehmen Nachlässe ein, die die künstlerische und technische Entwicklung des Mediums Film oder die Entstehung und Rezeption einzelner Filme oder das Schaffen und Wirken von einzelnen Personen oder Gruppen in diesem Bereich dokumentieren. Dabei ist im Zweifelsfall unerheblich, ob bereits eine entsprechende Filmüberlieferung im Bundesarchiv vorhanden ist. Die Sicherung der Materialien hat hier Vorrang, wobei eine Bewertung im Verbund bzw. eine Bestandsabgrenzung mit anderen Einrichtungen immer zu berücksichtigen ist.

Anhang:

Bewertungskriterien:

Formale

- Preise, Auszeichnungen (Definition „national oder international bedeutsame Festivals und Preisverleihungen“ in § 1 Nr. 7 BArchG verweist auf die im FFG genannten Festivals, Festivalreihen und Preisverleihungen sowie die zum Filmförderungsgesetz gehörenden Richtlinien)
- Filmförderung (der bleibende Wert ergibt sich hier bereits aus § 1 Nr. 11 lit b) iVm § 49 FFG)
- Referenzfilmförderung (der bleibende Wert ergibt sich hier bereits aus § 1 Nr. 11 lit b) iVm § 49 FFGnF)
- Zuständigkeit des Bundesarchivs für die anbietende Stelle

Inhaltliche

- Filmgeschichtliche Aspekte:
  Aufzuzeigen sind wichtige „Meilensteine“ der Entwicklung, „Brüche“ (Zäsuren)
  - Entwicklung der Filmtechnik
  - Entwicklung des Filmgenres
  - Entwicklung der darstellenden Kunst
  - Entwicklung im Bereich Filmmusik
- Bezug zur deutschen Geschichte:
  - Dokumentation oder Interpretation der Zeitgeschichte, von Ereignissen, Brüchen
  - Dokumentation des gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen etc. Lebens („Lebenswelten“)
  - Dokumentation alternativer bzw. politischer und gesellschaftlicher Bewegungen
  - Dokumentation der Landschaft im Wandel
  - Dokumentation des Wandels von Werten, sozialer Normen, gesellschaftlicher Umbrüche und Phänomene
  - Verfilmung von Werken von hoher literarischer Bedeutung (deutsche Literatur)
- Technische
  - Archivfähigkeit des Materials
  - Besondere technische Verfahren (z. B. Farbverfahren...)